

STATUTEN

des „Mediationsverband Österreich" (MVÖ)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Mediationsverband Österreich".
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, aber auch auf das Ausland.
3. Der Verein ist berechtigt, Landesgruppen in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Regionalgruppen im Ausland mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu gründen.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, weder partei- noch konfessionsgebunden und gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck

1. Interessensvertretung von in Österreich tätigen MediatorInnen.
2. Förderung der Mediation als qualitativer Vermittlungsweg, sowie Befassung mit deren Frage in folgenden Bereichen: Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und berufliche Ausübung der Mediation.
3. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland.
5. Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen:
 - 2.1 Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - 2.2 Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Mediation.
 - 2.3 Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Mediation betreffen.
 - 2.4 Koordination der Mitgliederaktivitäten.
 - 2.5 Förderung oder Herausgabe von Publikationen.
 - 2.6 Veranstaltungen wie Vorträge und Seminare, Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 - 2.7 Internationale Kontakte.
 - 2.8 Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.9 Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Organisationen im In- und Ausland.
3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - 3.2 Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen jeder Art.
 - 3.3 Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Subventionen und Ähnliches.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben die vollen, sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt Mediation auszuüben.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen, kein Stimmrecht in der Generalversammlung haben und einen verminderten Mitgliedsbeitrag zahlen (zB Mediatoren in Ausbildung, Personen aus verwandten Berufen die an Kooperation/Information interessiert sind).

3. Fördernde Mitglieder sind solche, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen, diese jedoch fördern, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
4. Ehrenmitglieder können Personen sein, die besondere Verdienste um die Mediation, um die Konfliktlösung im Allgemeinen und / oder den Verein erworben haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines genießen alle Vorteile, welche der Verein aufgrund der Statuten oder aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt bzw. gewähren kann; insbesondere an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen zu beanspruchen. Über Antrag können auch weitere Standorte der einzelnen Mitglieder in die vom Verein geführte Liste aufgenommen werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in einem Bundesland seiner Wahl, welches beim Antrag auf Annahme bekannt zu geben ist.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß § 3 Abs. 3 VereinsG 2002 vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten anzufordern.
4. Gemäß § 5 Abs. 2 VereinsG 2002 kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (vgl. § 9, Pkt. 2)
5. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand gem. § 20 S 2 VereinsG 2002 den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsbericht zu informieren.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden

könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe regelmäßig und fristgerecht verpflichtet.

8. Der **Jahresmitgliedsbeitrag** ist **am 31. Jänner fällig**. Sollte die Aufnahme nach dem 31. Jänner erfolgen, ist der Jahresmitgliedsbeitrag sofort zur Gänze fällig. Die Nachfrist wird mit einem Monat festgesetzt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (vgl. § 8) haben – soweit sie keine juristischen Personen sind – keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden, die einen vom Vorstand beschlossenen Ausbildungsstandard für die Ausübung der Mediation erfüllen oder sonstige, vom Vorstand bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen. Es hat ein Antrag an den **Vorstand** zu erfolgen. Dieser **entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit über die Aufnahme**. Der Vorstand hat auch die Möglichkeit diese Aufgabe zu delegieren. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft zum ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglied ist durch die Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages bedingt.

Bei Eintritt und während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft erklären resp. verpflichten sich die Mitglieder dazu, bei keinen anderen Mediations-Zusammenschlüssen Mitglied zu sein resp. eine Mitgliedschaft zu erwerben. Über gerechtfertigte Ausnahmen entscheidet der Vorstand über Antrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Den freiwilligen Austritt. Dieser kann jeweils nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mittels rekommandiertem Schreiben mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.
2. Tod eines Mitglieds bzw. bei Erlöschen einer juristischen Person.
3. Die Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Diese erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist für die Bezahlung des Beitragsrückstandes wird mit einem Monat festgelegt.
4. Den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann über Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern.

Ausschließungsgründe sind (vgl. § 5, Pkt. 7) unter anderem:

Verstöße gegen die Statuten des Vereines, Verstöße gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung, Verstöße gegen die Interessen des Vereines sowie unehrenhaftes Verhalten.

Während der Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Ist vom Ausschlussverfahren ein Vorstandsmitglied betroffen, sind die Vorschriften über den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vom Vorstand sinngemäß anzuwenden. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Tag, an dem der/die Betroffene die schriftliche Aufforderung zur Äußerung erhält.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Ausschlusses schriftlich Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen sonstigen vermögenswerten Anteil daran ist bei Ausscheiden nicht gegeben.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Kuratorium (kann gemäß § 11 vom Vorstand eingerichtet werden)
5. Das Schiedsgericht (jeweils gemäß § 13.2 einzuberufen)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. An der Generalversammlung sind auch außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereines stimm- und antragsberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung von anderen Vereinsmitgliedern zur Vertretung eines abwesenden Vereinsmitgliedes in der Generalversammlung ist zulässig. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur ein abwesendes Vereinsmitglied vertreten. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied (vgl. § 10).
2. Die **Generalversammlung** findet **alle drei Jahre** statt. Sie ist vom/von der Vorsitzenden unter Nennung der **Tagesordnung** einzuberufen. Alle Mitglieder sind **zumindest drei Wochen vor Versammlungstermin** schriftlich, unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung, einzuladen. Die **Ladung** zur Generalversammlung kann rechtswirksam **auch per elektronischer Post** erfolgen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:
 - 3.1 In Fällen dringender Notwendigkeit über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - 3.2 Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VereinsG 2002). Das schriftlich an den Vorstand zu richtende Verlangen von Mitgliedern ist zu begründen und hat die gewünschten Tagesordnungspunkte zu enthalten.

- 3.3 über Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG 2002);
4. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn bei Sitzungsbeginn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Sitzung um eine halbe Stunde zu vertagen, danach ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung, der sich der/die Vorsitzende anschließt. Statutenänderungen und der Beschluss der freiwilligen Auflösung des Vereines bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
6. **Anträge und Wahlvorschläge** an die Generalversammlung sind **spätestens zwei Wochen vor** der stattfindenden **Generalversammlung** beim Vorstand **schriftlich** einzubringen.
7. **Der Generalversammlung obliegt:**
- 7.1 Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte;
 - 7.2 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 7.3 Die Entlastung des bisherigen und die Wahl des neuen Vorstandes
 - 7.4 Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gem. §10.1. Pkt. 8.
 - 7.5 Die Bestellung und Enthebung der zwei Rechnungsprüfer;
 - 7.6 Die Änderung der Statuten;
 - 7.7 Freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

§10.1. Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus:
- a. Dem/der Vorsitzenden, er/sie führt die Bezeichnung Vorsitzende/r;
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. Dem/der SchriftführerIn;
 - d. Dem/der KassierIn.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung **alle drei Jahre gewählt** wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt **drei Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in Vorstandssitzungen auch durch einen Erklärungsvertreter erfolgen. Erklärungsvertreter kann jedoch nur ein Vorstandsmitglied sein.
Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege gültige Beschlüsse fassen.
6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
8. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod sowie durch Rücktritt erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung: Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§10.2. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende **Angelegenheiten**:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Jahresberichtes.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Einrichtung des Kuratoriums (siehe § 11) und Mitwirkung bei der Einrichtung des Schiedsgerichtes (siehe § 13.2).
- h) Weiters kann der Vorstand folgendes veranlassen:
 - Erlassung einer Geschäftsordnung;
 - Einrichtung von Arbeitskreisen;
 - Einrichtung eines Bürobetriebes und Festlegung der Aufgaben dieses Büros;
 - Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/in und Festlegung seiner/ihrer Aufgaben.

§10.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Vorsitzenden und vom/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

§10.4. Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), SchriftführerIn, und KassierIn erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlags. Der Wahlvorschlag für diese Vorstandspositionen wird mit der Einladung zur Generalversammlung vom Vorstand bekannt gegeben.

Auch **ordentliche Mitglieder** haben das Recht, einen **Wahlvorschlag**, welcher die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten zu enthalten hat, **bis 14 Tage vor der Generalversammlung einlangend** beim Vorstand einzubringen. Auf dieser Liste muss, bei sonstiger Ungültigkeit, ersichtlich gemacht sein, wer diese eingereicht hat.

Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge gilt jener im ersten Wahlgang als gewählt, der eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Kann vorerst kein Wahlvorschlag diese Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei mehreren Wahllisten hat die Wahl in geheimer Form abgehalten zu werden. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, so kann über diesen in offener Wahl abgestimmt werden. In diesem Fall gilt der Wahlvorschlag als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, so ist innerhalb von 8 Wochen eine **außerordentliche Generalversammlung mit** dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

§ 11 Das Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, das den Verein beratend, ideell oder finanziell in seinen Zielen unterstützt.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Gemäß § 5 Abs. 5 VereinsG 2002 dürfen die Rechnungsprüfer mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es:

1. Den jeweiligen Jahresbericht anhand der Belege zu überprüfen;
2. Der Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen;
3. Bei ordnungsgemäßem Zustand der Bücher, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei der Generalversammlung zu stellen.

Der Vorstand hat **den Rechnungsprüfern** die erforderlichen **Unterlagen vorzulegen** und die erforderlichen **Auskünfte zu erteilen**.

Sind beide Rechnungsprüfer an der Ausübung ihres Amtes aus welchem Grund immer gehindert, so hat der Vorstand unverzüglich neue Rechnungsprüfer zu bestellen und bei der nächstmöglichen Generalversammlung die Neuwahl eines oder beider Rechnungsprüfer auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Vereinsinterne Mediation/Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten im Verein werden zunächst vereinsintern unter Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg durch ein Schiedsgericht entschieden. Davon unbeschadet steht den Streitparteien die Anrufung ordentlicher Gerichte binnen sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts offen. Ungeachtet dessen bleibt den Streitparteien die Möglichkeit eröffnet, im Sinne der Bestimmungen der Zivilprozessordnung die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gesondert schriftlich zu vereinbaren (vgl. § 8 (1) VerG iVm §§ 577ff ZPO). Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis z.B. zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern, zwischen Vorstandsmitgliedern sowie zwischen Vereinsmitgliedern untereinander in Vereinsangelegenheiten ist eine **vereinsinterne Mediation verpflichtend** zu versuchen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen. Will ein Vereinsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat es den/die KonfliktpartnerIn(nen) hievon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig eine **MediatorIn** oder ein Mediationsteam namhaft zu machen. Der/die KonfliktpartnerIn(nen) hat (haben) sich inner-

halb einer **Frist von 2 Wochen nach Zugang des Vorschlages** hierzu zu **äußern** und allenfalls Vorschläge zur Bestellung eines/einer MediatorIn oder eines Mediatorenteams zu machen. Haben sich die KonfliktpartnerIn(nen) auf MediatorInnen geeinigt, so sind diese zu bestellen. Andernfalls hat der Vorstand, bei Streitigkeiten mit dem Vorstand, das an Lebensjahren älteste, nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglied, aus den vorliegenden Vorschlägen zu bestimmen und im Falle dessen Einverständnis namens und auftrags der KonfliktpartnerIn(nen) zu bestellen. Für diese Mediation gelten die allgemeinen Mediationsstandards, insbesondere die jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten. Erfolgt ein Abbruch, so ist dieser vom Abbrechenden den anderen Beteiligten und dem Vorstand schriftlich binnen einer Woche anzuzeigen. Die Versäumung dieser Frist bewirkt den Verfall des Antragsrechtes zur Einberufung des Schiedsgerichtes. Im Falle des schriftlichen Abbruchs der Mediation kann jeder der Medianden binnen einem Monat bei sonstigem Verfall dieses Rechtes die Einberufung des Schiedsgerichtes beim Vorstand schriftlich beantragen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Benachrichtigung durch den Vorstand hat die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen gleichfalls ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese Schiedsrichter haben nach wechselseitiger Benachrichtigung durch den Vorstand binnen 14 Tagen ein Vereinsmitglied zum Vorsitzenden zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach Anhörung aller Streitteile nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und auch zu begründen. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand binnen 14 Tagen nach Beendigung des Schiedsverfahrens zuzustellen. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
3. Die Sanktionen des Schiedsgerichts sind:
 - Entzug von Vereinsorganfunktionen;
 - Ausschluss vom passiven Wahlrecht für eine organschaftliche Vereinsfunktion (vgl. § 8).

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO wie dieser Verein verfolgt.
3. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es sind die Vorschriften der BAO über Gemeinnützigkeit zu beachten und daher das Liquidationsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu widmen, soweit möglich einer Organisation im Sinne von Abs.2.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines unter Bedachtnahme auf die jeweils gültigen Rechtsvorschriften der Vereinsbehörde bekannt zu geben.